

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 43 (1963-1964)
Heft: 8

Artikel: Kuba : Staat und Wirtschaft
Autor: Révész, László
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-161514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kuba — Staat und Wirtschaft

LÁSZLÓ RÉVÉSZ

Täuschung und Überlisten der Verbündeten

Kuba wird in der kommunistischen Presse und Fachliteratur seit etwa einem Jahr konsequent als «sozialistischer» Staat bezeichnet; seine Beobachter nehmen des öfters sogar an den Sitzungen der Fachkommissionen des COMECON teil. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob und inwiefern der kubanische Staat und die kubanische Wirtschaft den charakteristischen «sozialistischen» Entwicklungsweg zurücklegten und die Kennzeichen eines «sozialistischen» Staates sowjetischen Charakters aufweisen.

Nach der Machtübernahme durch die Partei soll die Entwicklung eines kommunistischen Staates theoretisch zwei Etappen aufweisen: die Periode der «bürgerlich-demokratischen Revolution» (Agrarreform, Nationalisierung, Zerstörung des alten Staatsapparates) und die Periode der «sozialistischen Revolution» (stufenweise Abschaffung des Privateigentums an «grundlegenden Produktionsmitteln», Beschränkung und Abschaffung des Privateigentums im allgemeinen und dessen Ersetzung durch das «persönliche Eigentum» an Konsumgütern, Führungsmonopol der Partei im Staat und in der Wirtschaft, zentralgeleitete Planwirtschaft, zentralisierter Staatsapparat), wobei die erste Etappe als Vorbereitung zum «friedlichen Übergang» in die zweite gilt.

Kuba hat die erste Etappe seiner «Revolution» hinter sich: die Bodenreform ist durchgeführt, private Unternehmer — soweit sie noch existieren — sind einer systematischen und mehrfachen Staats- und Parteikontrolle unterzogen, der alte Staatsapparat ist zerstört. Die *neue* sowjetische «politische Ökonomie» nennt diese Etappe «Staatskapitalismus», weil der stark zusammengeschrumpfte und entmachtete «private Wirtschaftssektor» aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit heraus aufrechterhalten bleibt, zugleich aber einer zentralisierten Staatsführung und -kontrolle unterworfen wird. Die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen (zentralgeleiteter sozialistischer Wirtschaftssektor, eine sich auf «revolutionäres Bewußtsein» stützende, sogenannte revolutionäre Justiz und Verwaltung) wurden aber bereits geschaffen, um den «friedlichen Übergang» in die sozialistische Revolution zu beenden.

* * *

Was für die meisten Kubaner als Endziel der Revolution galt, war bei den Kommunisten und den Castro-Leuten Ausgangspunkt: nach dem in den euro-

päischen Volksdemokratien in den Jahren 1945—1948 schon erprobten Rezept verrieten sie immer nur das allernächste Ziel, ihre Karten deckten sie aber, sogar vor ihren Verbündeten, niemals auf. Als Zweck der Revolution gegen Batistas Regime und als ein verbindendes Glied zwischen verschiedenen Gruppierungen der Aufständischen wurde die Wiederherstellung der 1952 beseitigten demokratischen Verfassung von 1940 verkündet. Kaum aber war die Machtübernahme durch Castro und die Kommunisten vollzogen, begann Castro die ihm unangenehme Verfassung in ihren wichtigsten Punkten abzuändern. Allein im Januar 1959 wurden fünf Änderungen getroffen, um die erste klassische Aufgabe der «Revolution» — die Zerstörung des alten und die Errichtung des neuen Staatsapparates — schnellstens zu erfüllen. Am 7. 2. 1959 wurde die Verfassung durch ein Grundgesetz auch formell beseitigt. Aber um das Gesicht zu wahren, übernahm das Grundgesetz sowohl in seinem allgemeinen als auch teilweise in seinem besonderen Teil zahlreiche Bestimmungen der Verfassung von 1940. Die Übernahme einzelner Paragraphen und Garantien durch das Grundgesetz hatte jedoch lediglich deklarativen Charakter, was am klarsten aus Kapitel VIII ersichtlich ist: das Grundgesetz bewahrt die Gewaltentrennung nach Montesquieu. Art. 119 aber überträgt die Kompetenzen des Kongresses auf die Regierung, die zum obersten Staatsorgan erklärt wurde. Die Vereinigung von Exekutive und Legislative in einer Hand schließt schon die Gültigkeit des Grundsatzes der Gewaltentrennung deutlich aus.

Die für alle kommunistischen Staaten so charakteristische Unsicherheit und der Mangel an Beständigkeit («es gibt nur ein Sicheres: das Unsichere») lassen sich auch in Kuba klar erkennen. Die Regierung erließ ein Dekret nach dem anderen, um das Grundgesetz den wechselnden Bedürfnissen der Revolution anzupassen. Zwischen dem 7. 2. 1959 und dem 23. 8. 1961 wurde es durch 16 Dekrete abgeändert. Die der Anwendung des Rechtes zugrunde liegende «sozialistische Gesetzlichkeit» verpflichtet Justiz und Verwaltung, die Gesetze und Verordnungen immer unter Berücksichtigung der Interessen des Staates und der weiteren Entwicklung der Revolution auszulegen. Die Gesetzlichkeit wurde also durch den Begriff der «sozialistischen Gesetzlichkeit» (die das Gesetz der Dialektik ausliefert) ersetzt und praktisch völlig aufgehoben. Die große Anzahl der Rechtsnormen und deren dialektische Anwendung schaffen eine ständige Unsicherheit und liefern das Individuum dem Staat völlig aus. Sie sind aber für Partei und Regierung sehr günstig, weil sie so Terror und Willkür bequem rechtfertigen können.

Die Durchführung der Revolution

Der erste Schritt Castros nach der Machtübernahme am 1. 1. 1959 war die Zerstörung des alten und die Errichtung des neuen Staatsapparates, wobei alle

grundsätzlichen Änderungen durch Regierungsverordnungen durchgeführt wurden.

Die Regierungsverordnung vom 5. 1. 1959 gab die Auflösung des Kongresses und die Absetzung aller Gouverneure und Bürgermeister sowie die Etablierung des die Verordnung erlassenden Ministerrates (auf Initiative des Kommandos der aufständischen Armee) bekannt. Die Berufsarmee wurde durch die Arbeiter- und Bauernmiliz ersetzt, das Verteidigungsministerium zunächst in verschiedene Verwaltungen (Verwaltung für technische, kulturelle und materielle Hilfe für die Bauern; Verwaltung für die Unterstützung der Opfer der Revolution usw.) aufgeteilt und im Oktober 1959 in das Ministerium der revolutionären Armee umgewandelt, wobei die erwähnten Verwaltungen verschiedenen Ministerien untergeordnet wurden.

Parallel zur Gründung und Erweiterung des «sozialistischen Wirtschaftssektors» wurde die Staats- und Wirtschaftsverwaltung völlig umgebaut. Neue Ministerien wurden errichtet, und auch die örtlichen Verwaltungen wurden vollständig umgestaltet. An Stelle der Gouverneure und Bürgermeister wurden im Januar 1959 Regierungskommissäre ernannt, und das Innenministerium wurde ermächtigt, diese beliebig abzusetzen oder die von ihnen getroffenen Maßnahmen aufzuheben. 1961 wurden die Räte für die Koordinierung der Verwaltung aufgestellt, deren Mitglieder die Vertreter der örtlichen revolutionären Organisationen, der Gewerkschaften und anderer Massenorganisationen sowie der Provinz- und Stadt-Departemente der zentralen Staatsorgane sind. 1962 wurde die ganze Verwaltung nach dem kommunistischen Verwaltungsprinzip, dem «demokratischen Zentralismus» (Wählbarkeit, unbedingte Unterwerfung der niedrigeren Organe den höheren, unbedingte Verbindlichkeit der Entscheide der höheren Instanzen für die niedrigeren, Recht der höheren Organe zur Aufhebung beziehungsweise Änderung der Maßnahmen niedrigerer Organe) umorganisiert, wobei in der Praxis die Demokratie gegenüber dem Zentralismus nicht zur Geltung kommen kann. Als lokale Verwaltungsorgane wurden danach Kommissionen — beratende Körperschaften nach dem Muster der Sowjets in der UdSSR — mit je einem Exekutivkomitee und untergeordneten Verwaltungsabteilungen errichtet.

Auf wirtschaftlichem Gebiet begann Castro mit einer weitgehenden Bodenreform, deren Grundideen er schon 1956 niederlegte. Um die Bauern für seine Revolution zu gewinnen, erließ der Revolutionsstab noch während der Kämpfe (am 10. 10. 1958) ein «Gesetz» über das Recht der Bauern auf den Boden, das nach der Machtergreifung durch ein vom Ministerrat erlassenes Gesetz (17. 5. 1959) in die Praxis umgesetzt wurde. Vor diesem Zeitpunkt besaßen 3598 Grundbesitzer 46 517 656 und 38 479 Bauern 16 911 200 «caballeria» (1 «caballeria» = 13,4 ha) Boden. Jetzt wurde der Grundbesitz über 30 «caballeria» teilweise verteilt (den Pächtern und Unterpächtern wurde ein Stück Land bis zur Größe von 2 «caballeria» unentgeltlich zugeteilt), teilweise

in Staatsgüter und Genossenschaften von Kolchosencharakter umgewandelt. Das Maximum der auf eine physische oder juristische Person zu entfallenden Fläche wurde mit 30 «caballeria» (ca. 402 ha) festgelegt. Das Eigentum an Boden wurde Ausländern (auch ausländischen juristischen Personen) völlig untersagt. 1959/60 erhielten 31 425 Bauern Grund und Boden. Mit der Durchführung der Bodenreform wurde das Nationale Institut für Bodenreform (INRA) unter Castros Leitung beauftragt. Es wurde ermächtigt, Einzelbauern Geld und landwirtschaftliche Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen, Staatsgüter (Volksgüter) und Genossenschaften (Kolchosen) zu gründen und den staatlichen Aufkauf von Agrarprodukten nach sowjetischem Muster (Staatsmonopol im Rahmen des «Kontraktionsvertrages¹») zu organisieren. Das Agrarland wurde in 27 Zonen mit je einer INRA-Filiale aufgeteilt.

Der Bodenreform folgten das Gesetz Nr. 112/1960 über die Beschlagnahme des Eigentums Batistas und seiner Anhänger und das Gesetz Nr. 890/1960 über die Nationalisierung von 382 Groß- und Mittelbetrieben der Volksfeinde (= Sammelbegriff für die Opposition). Das Gesetz Nr. 78/1959 schuf das Ministerium für den Entzug des Vermögens der rechtswidrig oder auf unsittliche Art reichgewordenen Personen. Dieses Ministerium beschlagnahmte innerhalb kurzer Zeit das Eigentum von 2500 Personen: mehr als 300 Betriebe und Handelsunternehmen, über 2000 Häuser, 250 Privatgüter von insgesamt mehr als 50 000 «caballeria» Größe wurden konfisziert.

Bis Juni 1961 bestanden bereits 265 Volksgüter von insgesamt 197 200 «caballeria» und 622 Genossenschaften von zusammen 80 000 «caballeria» Größe. Ende 1962 waren 41% der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Volksgüter und Kolchosen für Zuckerbau umgewandelt; 39% gehörten zu kleinbäuerlichen Wirtschaften mit weniger als je 5 «caballeria» Größe. Ende 1962 beschäftigte der sozialistische Agrarsektor 55,8% der Agrarbevölkerung. 160 000 Arm- und Mittelbauern, deren Mehrheit ihre Grundstücke der Bodenreform verdankten, schlossen sich in der Nationalen Vereinigung der Arm-bauern (ANAP) zusammen. Die letzterwähnten privaten Wirtschaften unterstehen der staatlichen Leitung und Kontrolle, die sich vor allem durch das System der «Kontraktionsverträge» manifestieren¹. Für die Verwaltung der Zuckerbaugenossenschaften wurde die Hauptverwaltung der Zuckerbaugenossenschaften gegründet.

Den erwähnten Nationalisierungsgesetzen folgten die Gesetze über die Beschlagnahme des Eigentums der USA und der amerikanischen Staatsbürger. Das Gesetz Nr. 851/1959 ermächtigte den Ministerpräsidenten, die betreffenden Objekte zu nationalisieren. So verstaatlichte die Verordnung vom 17. 10. 1960 eine Anzahl amerikanischer Banken; die Verordnung vom 6. 8. 1960 verstaatlichte 26 amerikanische Großbetriebe, diejenige vom 25. 10. 1960 weitere 166 Betriebe. Laut Gesetz vom 6. 7. 1960 erfolgt die Entschädigung durch Obligationen, die innerhalb von 30 Jahren getilgt werden sollen. Für die Ent-

schädigung sollte auf Kosten der *zusätzlichen* kubanischen Zuckerlieferungen in die USA (nachdem diese schon eingestellt waren) ein Fonds errichtet werden. Praktisch also erhalten die Amerikaner für ihr konfisziertes Eigentum nichts.

* * *

Wie in den übrigen kommunistischen Ländern wurde in Kuba die Sozialisierung der Industrie wesentlich schneller durchgeführt als jene der Landwirtschaft. Anfangs 1963 wurden 90% der kubanischen Industrieproduktion in staatlichen Industriebetrieben erzeugt. Schon 1961 befanden sich mehr als 80% der Betriebe, Fabriken und Handelsunternehmen in staatlichem Eigentum. Die zu einer Branche gehörenden Industriebetriebe wurden — nach sowjetischem Muster — in Betriebsvereinigungen zusammengefaßt. Gegenwärtig gibt es 80 solche «Consolidades»; 40 von ihnen wurden vom Industrieministerium, die anderen den übrigen Ministerien unterstellt. Jede Vereinigung umfaßt zwischen 3 und 12 Betriebe.

Die *kleinen* Privatbetriebe werden zwar offiziell toleriert, aber der Staat mischt sich ständig in ihre Tätigkeit ein. Falsche Ausnützung der Produktionskapazitäten oder schlechte Organisation der Produktion gelten als Sabotage. Damit die Betriebe weiterbestehen können, wurden ihnen durch das Gesetz vom 24. 11. 1959 staatliche Subventionen zugesprochen; aber der Staat delegiert einen Vertreter in diese Betriebe und erhebt auf einen Teil des Gewinnes Anspruch.

* * *

Um den sozialistischen Wirtschaftssektor zu finanzieren und zu kontrollieren, wurde das ganze Finanzwesen verstaatlicht. Die Privatbanken wurden am 14. 11. 1960 nationalisiert und parallel dazu wurde eine Nationalbank für die Emissionstätigkeit und Kontrolle der Finanzwirtschaft aller Betriebe sowie für die Finanzierung aller Kapitalinvestitionen errichtet. Daneben wurden — nach sowjetischem Vorbild — einige Branchenbanken zugelassen.

Erschwerte Lebensbedingungen für den einzelnen

Nach den allgemeinen Regeln der Entwicklung der von kommunistischen Parteien regierten Länder haben sich die sozialen Verhältnisse anfangs nicht sehr verschlammert, solange der Staat durch die Beschlagnahme von immer mehr Eigentumsobjekten die leere Staatskasse immer wieder auffüllen konnte. Nachdem aber die Nivellierung der Gesellschaft — wie auch in den übrigen kommunistischen Ländern — *nach unten* vollzogen war, nahm der direkte Anschlag auf den Lebensstandard und die Freiheitsrechte der Staatsbürger seinen An-

fang. In Kuba vollzog sich diese Entwicklung schneller als in den europäischen Volksdemokratien.

In den ersten Tagen des August 1961 wurde eine «Geldreform» durchgeführt, wobei der Geldumtausch im Verhältnis 1 : 1 hätte vorgenommen werden müssen. Für eine Familie wurde aber höchstens ein Betrag von 200 Peso gewechselt. Jeder übrige Betrag bis zu 10 000 Peso wurde auf ein Spezialkonto der Nationalbank eingezahlt. Aus diesem Konto durfte eine Summe von höchstens 1000 Peso (für Händler und Unternehmer 5000 Peso) pro Jahr an die Kontoinhaber ausgezahlt werden. Vom Rest kann die Nationalbank den Betroffenen monatlich höchstens 100 Peso auszahlen. Alle übrigen Gelder wurden beschlagnahmt. Im August 1961 waren 1187 Mio. Peso im Umlauf. Davon wurden 442,1 Mio. nicht umgewechselt, 35,5 Mio. fielen direkt dem Staat zu. Die dem Geldumlauf entzogene Summe belief sich also auf beinahe 500 Mio. Peso. Dazu kommen noch die Zwangseinlagen im Wert von je 200 bis 10 000 Peso, deren Schicksal äußerst unsicher ist. Diese Maßnahme richtete sich direkt gegen den Klassenfeind, aber indirekt gegen die ärmsten Schichten der Gesellschaft.

Ebenso wurde das neue Steuersystem im Zeichen des Klassenkampfes ausgeklügelt. Die progressiven Steuersätze sehen folgendermaßen aus:

Monatseinkommen	Steuersatz	Monatseinkommen	Steuersatz
bis 250 Peso	11,9%	801—1000 Peso	30%
251—400 Peso	14—16%	1001—1500 Peso	35—50%
401—600 Peso	18—20%	1501—2000 Peso	50—65%
601—800 Peso	22—25%	über 2000 Peso	70%

Damit aber die Parteileute durch die hohen Steuersätze nicht betroffen werden, sind die Steueraufschlüsse in drei Kategorien eingeteilt und die einzelnen Kategorien verschieden besteuert worden.

* * *

Weitere Maßnahmen waren für die Werktätigen direkt schädlich und bezweckten die Festigung der staatlichen Ausbeutung der Arbeiter und Bauern.

Die 1959 eingeführte Kontrolle der Arbeitgeber wurde langsam gegenüber den Arbeitnehmern wirksam gemacht, da der Staat direkt oder indirekt einziger Arbeitgeber wurde. Durch die Verordnung Nr. 16782 (vom 28. 8. 1960) des Arbeitsministers wurden die Leistungsnormen (Arbeitsnormen) — ein typisches kommunistisches Ausbeutungsmittel — eingeführt. Parallel dazu wurde auch das sowjetische «Prämien-Entlohnungssystem» übernommen, um die «materielle Interessiertheit» der Arbeiter an der Mehrproduktion zu erweitern, das heißt um aus den Arbeitern immer größere Leistungen herauszupressen. In allen staatlichen und gemischten Betrieben wurde ein technischer Arbeiterrat, natürlich aus den dem Regime ergebenen Elementen, errichtet, um als be-

ratende Körperschaft für Fragen der Arbeitsnorm, der Produktion, der Produktionspläne usw. der Betriebsleitung behilflich zu sein.

* * *

Zwischen der 1. und der 2. Etappe der kubanischen Revolution hat sich auch das Arbeitsrecht wesentlich geändert. In der 1. Etappe wurden die Rechte, in der 2. die Pflichten der Arbeiter betont. Der Verlauf der Entwicklung entsprach völlig demjenigen der Volksdemokratien: solange der private Sektor vorherrschend war, wurden alle Maßnahmen zum Schutz des Arbeiters erlassen; nachdem aber der sozialistische Sektor den Privatsektor stufenweise abgelöst hatte, wurden alle Rechtsnormen auf die Interessen des Arbeitgebers — des Staates — ausgerichtet.

Art. 60 des Grundgesetzes garantierte das Recht — und erklärte die Pflicht — auf Arbeit. Das Gesetz Nr. 34 (vom 23. 1. 1959) unterstellte das Verhältnis zwischen (privaten) Arbeitgebern und Arbeitnehmern der staatlichen Kontrolle: den Arbeitgebern wurde das Recht auf Kündigung untersagt. Staatsorgane können sie zwingen, den Entlassenen wieder anzustellen oder ihm den Lohn weiter auszuzahlen (Gesetz Nr. 144, vom 10. 3. 1959). Für eine «gesetzwidrige» Entlassung ist sogar die strafrechtliche Verantwortung (Freiheitsstrafe, Buße oder beides) vorgesehen (Gesetz Nr. 759, vom 11. 3. 1960). Die Arbeitsstreitigkeiten werden nicht auf dem Gerichts-, sondern auf dem Verwaltungsweg beigelegt. Das durch das Gesetz Nr. 696 (vom 22. 1. 1960) errichtete Arbeitsministerium ist ermächtigt, die Arbeitsgesetze offiziell auszulegen, Arbeitslöhne und Arbeitszeit festzustellen sowie Maßnahmen zur Festigung der Arbeitsdisziplin (in Privatbetrieben gegen den Eigentümer, in staatlichen Betrieben gegen die Arbeiter) zu treffen. Seine Organe fällen die Entscheide in Arbeitsstreitigkeiten, wobei dritte und letzte Instanz der Arbeitsminister selbst ist.

Die Wirtschaft in Ketten

Die Freiheit der Wirtschaft ist in Kuba unter anderm durch folgende Maßnahmen unterhöhlt worden:

Am 6. 2. 1962 wurde das in allen kommunistischen Staaten herrschende «Rentabilitätssystem» (System der selbständigen wirtschaftlichen Rechnungsführung, in der UdSSR «chozraščet») in allen Betrieben eingeführt. Gleichzeitig wurde auch die bargeldlose Verrechnung durch die Nationalbank — nach allgemein kommunistischem Muster — angeordnet. Sie wurde sowohl für staatliche als auch für genossenschaftliche und private Betriebe obligatorisch erklärt. Auch Einzelbauern, die mehr als 5 «caballeria» Boden besitzen

(das heißt die Mittel- und Großbauern), sind diesem System unterstellt. Alle Betriebe und Institutionen haben ihr Kontokorrent-Konto in der Nationalbank und alle Überweisungen werden in den Nationalbank-Filialen in den entsprechenden Kontokorrent-Konten eingetragen beziehungsweise abgeschrieben. Dadurch erhält die Nationalbank eine ständige Übersicht über die ganze Volkswirtschaft. Die Nationalbank muß auch die Zweck- und Planmäßigkeit derjenigen Verträge prüfen, die Geldüberweisungen verursachen. Falls die einzelnen Verträge zwischen den Betrieben unwirtschaftlich oder für das gesamte Wirtschaftsleben des Staates schädlich sind, lehnt die Nationalbank die Finanzierung beziehungsweise die Übertragung der angemeldeten Summen von einem Kontokorrent-Konto auf das andere ab. Der Nationalbank wurde so die Rolle des zentralen Buchhalters der Volkswirtschaft zuteil. Damit die von ihr vorzunehmende Kontrolle vollständiger sei, wurden im zweiten Halbjahr 1961 auch eine einheitliche Buchführung und eine einheitliche Wirtschaftsstatistik eingeführt.

1960 wurde der Zentralrat für Planung, unter dem Präsidium von Castro, errichtet und im Februar 1961 reorganisiert. 1962 wurde die Planwirtschaft auf Grund eines Vierjahresplanes (1962—1965) eingeführt. Die Planungsperiode wurde also an das Jahr 1965 gebunden, was ein Zeichen dafür ist, daß Kuba seine Wirtschaft mit den COMECON-Ländern verbinden will (alle Pläne der Ostblockstaaten laufen bis 1965).

Die 1962 in vollem Umfang eingeführte Planwirtschaft beraubte die einzelnen Betriebe und Wirtschaftsorgane des letzten Rechtes ihrer Selbständigkeit. Die Einführung der Planwirtschaft brachte die Institution der Planobligationen mit sich; der Wirtschaftsplan sieht Lieferpflichten einzelner Industriebranchen für andere vor; die von oben vorzunehmende Verteilung der Lieferpflichten unter die Betriebe ersetzt jeden Vertrag unter ihnen. Die Betriebe haben höchstens das Recht, in den vorgeschriebenen «Wirtschaftsverträgen» oder «Lieferverträgen» einige nebensächliche Bedingungen aufzunehmen. Sie treten aber miteinander in ein Vertragsverhältnis, ohne in den meisten Fällen vorher einen Vertrag abgeschlossen zu haben. Diese «Wirtschaftsverträge» umfassen die gesamte Volkswirtschaft, jeden Betrieb, jede Industriebranche, und die vorgesetzten Organe kontrollieren die Erfüllung der «Verträge». Falls bezüglich der Quantität oder Qualität, des Preises der zu liefernden Waren oder der Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Bedingungen Streitigkeiten entstehen, werden diese von speziellen Verwaltungsorganen, den sogenannten «schiedsgerichtlichen Kommissionen» geprüft und entschieden. Laut Gesetz Nr. 1047/1962 (vom 6. 8. 1962) müssen alle Wirtschaftsministerien und Zentralstellen entsprechende Kommissionen aufstellen, neben einer Zentralen Kommission. Die Entscheidung der ministeriellen Kommission kann nur dann angefochten werden, wenn es sich um Lieferverträge zwischen staatlichen oder genossenschaftlichen und privaten (beziehungsweise gemischten) Betrieben

handelt. (Die Lieferverträge sind nämlich auch für private Betriebe genau so vorgeschrieben wie für die staatlichen). Die zweite — und letzte — Instanz ist in diesem Falle die Zentrale Kommission.

Die führende Rolle der Partei im Staat

Die Voraussetzungen für die «Diktatur des kubanischen Proletariates» wurden auch in der Staats- und Gesellschaftsstruktur völlig gesichert.

In der nach der Machtübernahme errichteten provisorischen Regierung gehörte die Mehrheit der Kabinettsmitglieder dem «rechten Flügel», das heißt dem bürgerlichen Flügel der Revolution an. Dieser Flügel wollte der revolutionären Armee den Weg in die Politik versperren. So entstand eine «Doppelherrschaft» der aufständischen Armee einerseits und der aufständischen Regierung andererseits.

Die Initiative eines Angriffes gegen den bürgerlichen Flügel, der die «Weiterführung der bürgerlich-demokratischen Revolution in eine sozialistische Revolution» grundsätzlich ablehnte, ergriff die volkssozialistische (das heißt kommunistische) Partei. Sie forderte die Absetzung aller Minister, die nicht geneigt waren, dem «sozialistischen» Entwicklungsweg zu folgen. Nachdem Castro am 17. 2. 1959 den Posten des Ministerpräsidenten übernommen hatte, verließen die Vertreter des Bürgertums nach und nach die Regierung. Die letzten schieden am 12. 7. 1959 aus der Regierung Castro aus. Die Gesetzmäßigkeit der «sozialistischen Revolution» galt also auch für Kuba: die Minderheit ergriff die Macht gegen den Willen der überwiegenden Mehrheit. Der Ministerrat hatte, unter Berufung auf das Grundgesetz, den provisorischen Staatspräsidenten seines Postens entthoben, weil auch er zum bürgerlichen Lager gehörte.

Nachdem die kleine Minderheit die Macht an sich gerissen hatte, wurde die Errichtung einer einheitlichen revolutionären (marxistisch-leninistischen) Organisation angestrebt. So entstand aus drei politischen Kräften, nämlich der Partei Fidel Castros, welche die «Bewegung vom 26. Juli» genannt wird, der volkssozialistischen (kommunistischen) Partei und dem «Revolutionären Direktorat vom 13. März», die Partei der Vereinigten Revolutionären Organisationen (ORI). Aufgabe der neuen kommunistischen Partei Kubas, deren Erster Sekretär Fidel Castro ist, ist «die Lenkung und Erweiterung des revolutionären Bewußtseins der Massen... Sie soll die Massen im Geist der Ideen des Sozialismus und Kommunismus erziehen, die Massen zur Arbeit und Verteidigung der Revolution auffordern. *Die Partei leitet durch den ganzen Parteiapparat und durch den staatlichen Verwaltungsapparat*» (Castros Rede im Radio und Fernsehen, am 26. 3. 1962). Aus dieser Erklärung geht klar hervor, daß die Parteiführung im Staat praktisch — im Grundgesetz ist sie nicht einmal erwähnt — vollständig garantiert wird.

Die einzige und einheitliche «revolutionäre» Partei Kubas wird aber ganz anders organisiert als in den übrigen kommunistischen Ländern. Die Partei-mitglieder werden — auf Grund ihrer Aufstellung als Kandidaten durch die Bezirkskomitees der Partei — auf den Versammlungen der Werktägigen gewählt, wobei die Wahl anschließend noch vom Bezirkskomitee der Partei bestätigt werden muß. Die Auswahl der ideologisch-politisch «verdienten» Werktägigen wird also durch zwei Sicherheitsklappen (Aufstellung der Kandidaten und Bestätigung der Wahl) garantiert.

Die Gewerkschaften gelten als «Transmissionsriemen» der Partei zu den Massen. Ihre Aufgabe ist es, die Werktägigen für den Kampf zur Mehrproduktion, zum Arbeitswettbewerb usw. zu mobilisieren. Sie gelten nicht mehr als Hüterinnen der Interessen der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern. 1961 wurde eine Arbeiteruniversität für Gewerkschaftsfunktionäre gegründet, an der diese im Sinne der unbedingten Unterordnung der Werktägigen unter den einzigen Arbeitgeber, dem Staat, unterrichtet werden.

* * *

Wie man aus der kurzen Schilderung des kubanischen Staates und er kubanischen Wirtschaft ersehen kann, entwickelte sich Kuba zu einem typischen Sowjetstaat. Die unbedeutenden Unterschiede, die noch in der Wirtschaftsstruktur und im gesellschaftlichen Leben existieren, sind Folge der wirtschaftlichen und politischen Lage des Landes und werden dann aufgehoben, wenn die gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten eventuell überwunden werden können. Die Ähnlichkeit zwischen der kubanischen und allgemein volksdemokratischen Entwicklung wird auch durch die außenpolitische Lage gegeben: Fidel Castro erklärte im Frühling 1963 bei der auf dem Moskauer Roten Platz veranstalteten Großkundgebung: «Ohne die Existenz der Sowjetunion wäre die sozialistische Revolution in Kuba nicht möglich gewesen.»

¹ Die «Kontraktionsverträge» sind eine Folge der Planwirtschaft. Die zentrale Planungsbehörde schreibt für die einzelnen Verwaltungseinheiten vor, was und wieviel sie dem Staat verkaufen müssen. Staatliche Aufkaufsorgane und Lokalbehörden verteilen die zu «kontraktierende Produktenmenge» unter den (privaten und genossenschaftlichen) Agrarbetrieben, die Aufkaufsorgane schließen anschließend die «Kontraktionsverträge» mit Einzelbauern und Genossenschaften ab. In diesen Verträgen ist enthalten, was, wann, wie und für welchen Preis der Agrarbetrieb dem Staat abliefern muß. Der Inhalt der Verträge wird in den sogenannten «Musterverträgen» genau vorgeschrieben (Preis, Bedingungen). Infolgedessen kann man bei den «Kontraktionsverträgen» genau so wenig von Vertragsfreiheit sprechen wie bei den Planverträgen (Wirtschaftsverträgen oder Lieferverträgen) zwischen Industriebetrieben.